

**Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat
zur Einzelinitiative Marc Stöcklin betreffend Anpassung der Vorschriften
für den Bau von behindertengerechten Strassen, Trottoirs und Plätzen**
(vom 4. August 1993)

Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 17. Februar 1992 die Einzelinitiative Marc Stöcklin, Dietikon, vom 3. September 1991 betreffend Anpassung der Vorschriften für den Bau von behindertengerechten Strassen, Trottoirs und Plätzen dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Antrag

Behindertengerechte Strassen (öffentliches Bauwesen)

Die einschlägigen Gesetzesnormen seien dahingehend zu ändern, dass Strassen, Trottoirs und Plätze in Zukunft so herzurichten und zu bauen sind, dass Behinderte sich ohne zusätzliche Erschwernisse fortbewegen können. Das heisst besonders: keine Stufen, Schwellen und unpassierbare Trottoirs, die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Begründung

Bauen für Behinderte und Betagte braucht, vornehmlich im öffentlichen Strassenwesen, besondere Regelungen und Vorschriften. Die Zahl der Behinderten (Sport, Alter und Krankheit) nimmt täglich zu. Nachdem bereits mehrere Versuche fehlgeschlagen sind, seit zehn Jahren macht man die Behörden auf die unhaltbaren Zustände aufmerksam, hat sich der Unterzeichner entschlossen, diese Einzelinitiative einzureichen. Es geht nicht darum, Mitleid für Behinderte zu erwecken. Denn Mitleid wollen und brauchen sie in keiner Art und Weise. Aber es geht darum, ihnen das ohnehin nicht leichte Leben mit wenigen Mitteln zu vereinfachen und sie selbständiger zu machen.

Der Regierungsrat erstattet hiezu folgenden Bericht:

1. Das Strassengesetz enthält Grundsätze für die Projektierung von Strassen, die im Eigentum des Staates oder der politischen Gemeinden stehen und dem Gemeingebrauch gewidmet sind. Danach sind die Strassen entsprechend ihrer Zweckbestimmung nach den jeweiligen Erkenntnissen der Bau- und Verkehrstechnik, mit bestmöglicher Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung sowie unter Beachtung der Sicherheit, des Umweltschutzes, der Wirtschaftlichkeit und mit sparsamer Landbeanspruchung zu projektieren; die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Radfahrer sowie der Behinderten und Gebrechlichen sind angemessen zu berücksichtigen (§ 14). Zu den Strassen gehören auch Fusswege, Gehwege und Plätze.

Zufahrten zur Erschliessung von Grundstücken sollen nach dem Planungs- und Baugesetz für jedermann verkehrssicher sein (§ 237 Abs. 2). Die Zugangsnormen des Regierungsrates gelten für Verbindungen von Grundstücken und darauf bestehenden oder geplanten Bauten und Anlagen mit dem hinreichend ausgebauten Strassennetz der Grober-

schliessung (§ 1). Bei ihrer Ausgestaltung sind die Bedürfnisse von Behinderten und Gebrechlichen gebührend zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 1). Die jeweiligen Erkenntnisse der Bau- und Verkehrstechnik gelten auch für Zufahrten, weil diese sonst nicht als zweckmässig angelegt gelten könnten.

Damit sind alle Strassen, Wege und Plätze unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse Behinderter und Gebrechlicher zu erstellen. Dieses Gebot gilt nicht nur für die Neuanlage, sondern auch für Änderungen von Strassen. Bei kommunalen Strassen und Erschliessungen, bei denen wohl der grösste Bedarf besteht, ist es Sache der Gemeindebehörden, angemessene Anforderungen an eine behindertengerechte Gestaltung zu beachten und durchzusetzen.

2. Anforderungen an eine behindertengerechte Gestaltung von Strassen sind, mit quantitativen Vorgaben vor allem für Wegbreiten, Absatzhöhen, Geländerkonstruktionen, lichte Höhen für Hindernisse im Lichtraumprofil, Quergefälle und Rampenneigungen, Bestandteil der Norm SN 521 500 des Schweizerischen Invalidenverbandes SIV. Das Thema wird auch in weiteren Publikationen behandelt.

Die Anforderungen haben das Ziel, Behinderten eine möglichst selbständige Teilnahme am Strassenverkehr zu ermöglichen. Dennoch sind die übrigen Verkehrsteilnehmer schon aufgrund des Strassenverkehrsgesetzes (Art 26 Abs. 2 SVG) gehalten, auf Behinderte besondere Rücksicht zu nehmen.

Die bestehenden Normen, Richtlinien und Empfehlungen sind bei der Ausführung von Strassenprojekten nicht als solche verbindlich. Ihr Inhalt ist aber insbesondere Bestandteil der "Erkenntnisse der Bau- und Verkehrstechnik" (§ 14 des Strassengesetzes). Die verschiedenen Normen, Richtlinien und Empfehlungen sind weitgehend identisch. Geringfügige inhaltliche Unterschiede ändern nichts daran, dass sie eine wichtige Grundlage für die behindertengerechte Gestaltung von Strassen aller Art sind. Dies gilt um so mehr, als die Entwicklung zweckmässiger Lösungen in konkreten Einzelfällen ein Ermessen voraussetzt.

3. Ein Teil der Massnahmen verursacht keinen wesentlichen Aufwand. Solche Massnahmen lassen sich bereits gewährleisten, wenn bei der Detailprojektierung von Strassen und Änderungen an Strassenanlagen das Erfordernis einer behindertengerechten Gestaltung genügend beachtet wird. Soweit bei Verkehrsanlagen Mängel festgestellt werden können, die ohne weiteres hätten vermieden werden können, ist dies darauf zurückzuführen, dass die Normalien, Richtlinien und Empfehlungen noch verhältnismässig neu sind.

Bei Neubau- und Erneuerungsprojekten von Staatsstrassen wird eine Integration von Massnahmen zugunsten Behinderter stets angestrebt. Diejenigen Fälle, in denen streckenweise aus wichtigen Gründen (etwa wegen der Topographie oder wegen beengter Raumverhältnisse) auf wünschbare Massnahmen vollständig verzichtet werden muss, sind selten. Hingegen lassen sich nicht überall optimale Massnahmen verwirklichen, zumeist wegen des Sparzwangs im Strassenwesen, der auch zu Abstrichen bei noch ausführbaren Einzelprojekten zwingt. Diese Situation kann etwa dazu führen, dass auf Direktverbindungen, die von Behinderten benutzt werden könnten, verzichtet werden muss.

Bestehende Strassenanlagen wurden teilweise noch ohne ausreichende Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse Behinderter erstellt. Wesentliche Verbesserungen könnten am zweckmässigsten im Zuge von Erneuerungen erreicht werden. Das ist zurzeit wegen der äusserst knappen Finanzmittel nicht möglich.

4. Die bestehenden Rechtsgrundlagen für eine behindertengerechte Gestaltung von Strassen, Wegen und Plätzen genügen. Auch Massnahmen im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit sind nicht eingehender normiert. Verbesserungen im Interesse Behinderter können durch neue Vorschriften nicht erzielt werden. Es geht darum, die vorhandenen Grundsätze anzuwenden.

Antrag

Gestützt auf den vorliegenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Einzelinitiative nicht definitiv zu unterstützen.

Zürich, den 4. August 1993

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber i.V.:
Honegger Hirschi